

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang.

Berlin 15. April 1890.

Nummer 2.

Dieses Blatt erscheint in ihrem amtlichen Eigthum am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden dem in Bezug des Monats reichenden Heftnummern, nach Bedarf auch den andern, beigegeben. — Der Abonnementspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Uebersetzungen und Nachfragen nach den in diesem Blatte enthaltenen Verordnungen von Ober- und Unter-Präsidenten und Königen, Berlin NW 12, Friedrichstr. 46—50, zu richten.

Inhalt. I. Eintritt in die Truppe für Ost-Afrika §. 17. — Beendigung des Personenhandels in Ostafrika §. 17. — II. Uebereinkommen mit der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft über die Beschränkung des Handels mit Waffen und Munition §. 17. — Nachtrag zur Verordnung, betreffend Verwendung und Ausfuhrung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter §. 21. — Erhebung des Verzehrs in den Hafen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie §. 21. — III. Die National-Abtheilung im Auswärtigen Amt §. 22. — IV. Uebersicht von Afrika §. 23; Nächstlicher Theil. I. §. 24. — II. Postampfschließungsverbindungen §. 24. — Hefele über Zulassung §. 25. — III. Anstaltsbau in Zanibar §. 25. — Schwedische Aufsteller im Kamerungebiet §. 25. — Neben durch die Warschau's Gesetze und das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie §. 25. — IV. §. 27. — V. §. 28. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Auftrag wegen Eintritts in die Truppe des Reichskommissars für Ost-Afrika sind nicht an das Auswärtige Amt, sondern an „die Vertretung der Deutsch-ostafrikanischen Schutztruppe, Berlin W., Wilhelmstraße 98“ zu richten.

Gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1888 und § 1 des Gesetzes, betreffend die Beendigung des Personenhandels von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist innerhalb des Bezirkes der Station Hafeldthafen dem Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie, Stationsassistenten Vodo v. Kojij, und in dessen Vertretung dem Besatzen der Neu-Guinea-Kompagnie, Heilgchülten Karl Voschat, für ihre Person und für die Dauer ihrer Thätigkeit innerhalb der Station die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerechtlich gültige Uebersetzungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Uebereinkommen zwischen dem Reichskommissar für Ost-Afrika und dem Generalverwalter der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft über die Beschränkung des Handels mit Waffen und Munition, sowie über sonstige Maßnahmen in den beiderseitigen Verwaltungsgebieten.

Nach den Erfahrungen des letzten Jahres liegt es im Interesse öffentlicher Wohlfahrt und einer guten Regierung, daß die deutsche und englische Verwaltung, denen durch Seine Hoheit den Sultan von Zanibar an der ostafrikanischen Küste vom Rotuma bis nach Sipini die Ausübung der Regierungsgewalt übertragen ist, in gewissen wichtigen, mit den öffentlichen